



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0006-11-10

=RSS-E 12/11

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Herbert Schmaranzer, Mag. Thomas Tiefenbrunner, Oliver Fichta und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 25. Mai 2011 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED],
[REDACTED], gegen [REDACTED],
[REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung der Kosten des Einbaues eines Dachflächenfensters in Höhe von € 784,21 samt anteiligen Gutachtenskosten betreffend des Sturmschadens am Haus [REDACTED], zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragsteller haben bei der antragsgegnerischen Versicherung für die Risikoadresse [REDACTED], eine Gebäudebündelversicherung, die eine Sturmschadenversicherung einschließt, abgeschlossen.

Am 1. Dezember 2009 meldete die Antragstellervertreterin der antragsgegnerischen Versicherung einen Schaden wie folgt:

„Guten Morgen,

wir wurden vom VN informiert, dass es in den letzten Tagen beim Wintergarten zu einem Wassereintritt gekommen ist. Genaue

Ursache steht nicht fest. Wand und Fenster sind naß. Fotos werden gemacht.

Für die Mitteilung der Schadensnummer bedanken wir uns im Voraus (...)"

Die antragsgegnerische Versicherung gab daraufhin die Schadensnummer bekannt.

Die Antragsteller hatten bereits am 20. Oktober 2009 den Sachverständigen [REDACTED] mit der Gutachtenserstellung zu folgenden Fragen beauftragt:

- „1) Welche Leistungen wurden besichtigt
- 2) Warum ist es zu Schäden gekommen
- 3) Welche Mängel liegen vor
- 4) Sanierungsvorschlag
- 5) Feststellung der Folgeschäden“

Der Sachverständige erstattete am 12. April 2010 sein Gutachten, in dem er wie folgt ausführte:

„Vorgeschichte:

Nachdem es im Wintergarten der Familie [REDACTED] mehrmals zu unkontrollierten Wassereintritten im Bereich des Dachflächenfensters gekommen war, und sowohl am Dachflächenfenster als auch am Holzaufstockelement sichtbare Wasserschäden vorhanden waren und mehrere Reparaturversuche nicht das gewünschte Ergebnis brachten, wurde der SV mit der Ursachenforschung am ca. 15 Jahre alten Bestandsdach beauftragt.“

„Beantwortung der Fragen an den SV:

1) Welche Leistungen wurden besichtigt
Dacheindeckung mit Bitumenbahnen, Anschlüsse an Dachdurchdringungen mit verzinkten Blecheinfassungen

2) Warum ist es zu Schäden gekommen

Beschädigung der Anschlussverblechung durch mechanische Einwirkung - Einwirkung von Hagel, Ablösung von Klebeverbindungen bei den Blecheinfassungen - hohe Schneelasten verursachen großen Schneedruck und führen zu den festgestellten Schäden.

3) Welche Mängel liegen vor

Da die Dacheindeckung rund 15 Jahre alt ist waren keine Mängel der ausführenden Firma erkennbar.

4) Sanierungsvorschlag

Freilegen, Bzw. demontieren der 3 beschriebenen Blecheinfassungen an den Dachdurchdringungen. Erneuerung des Dachflächenfensters und der Stockaufdopplung. Entsprechende außenliegende Dämmung einbauen. Durchfeuchtete Tel-Wolle ausbauen und erneuern. Zusätzliche Lüftungsrohre vom Dachflächenfenster in den Dachraum führen. Einbauen von PU-Keilen und anbringen einer neuen Bitumenabdichtung bei den 3 Dachdurchdringungen. In diesem Zuge soll vom Bauherren die Sanierung der südseitigen Dacheindeckung angedacht werden.

5) Folgeschäden

Dachflächenfenster mit Stockaufdopplung, Tausch der Tel-Wolle, Holzschalung kleinflächig erneuern.“

Die Antragsteller ließen daraufhin im April 2010 von der [REDACTED] die Sanierung durchführen. Am 16.10.2010 legte diese eine Rechnung über € 3.265,57, am selben Tag legte der Sachverständige seine Honorarnote über € 3.900,26.

Die Antragstellervertreterin leitete dieses Gutachten und die Rechnungen am 19.11.2010 an die Antragsgegnerin weiter.

Mit Schreiben vom 25.11.2010 lehnte die Antragsgegnerin die Deckung des Schadens mit der Begründung ab, dass laut Klausel 82A Schäden durch Schnee und Schmelzwasser nur im Inneren der versicherten Gebäude an Gebäudebestandteilen versichert seien und im gegenständlichen Fall nur die Ursache in Rechnung gestellt werde. Die Gutachtenskosten wurden nicht anerkannt, da der Gutachter nicht von der Antragsgegnerin beauftragt worden sei.

Die Antragsteller beantragten, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung von € 784,21 für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Einbau eines neuen Dachflächenfensters samt anteiligen Gutachtenskosten zu empfehlen.

Die antragsgegnerische Versicherung beantragte die Abweisung des Antrages mit der Begründung, es liege eine Obliegenheitsverletzung seitens der Antragsteller vor. Nach der Schadensmeldung am 1.12.2009 seien keine Fotos oder weitere Unterlagen nachgesendet worden, sondern erst am 25.11.2010 die Forderung überreicht worden. Daher sei ihr die Möglichkeit genommen worden, den Schaden nachvollziehen oder prüfen zu können. Überdies lägen reine Instandhaltungsarbeiten vor, die mit keinem versicherten Schadensereignis in Zusammenhang gebracht werden könnten.

Rechtlich folgt:

Art 8 der gegenständlichen ABS 2006 lautet:

„Artikel 8

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

(...)

2. Schadenmeldungspflicht

2.1 Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.

(...)

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigung zu gestatten.

3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken, und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

(...)

3.4 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, daß eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadensminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadensminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.“

Der Schaden wurde der antragsgegnerischen Versicherung am 1. Dezember 2009 gemeldet, was im Hinblick auf die Beauftragung des Sachverständigen am 20.10.2009 keinesfalls als unverzüglich im Sinne der oben angeführten Bedingungen bezeichnet werden darf. Zum Zeitpunkt der Schadensmeldung hatte der Sachverständige bereits 3 Augenscheine von insgesamt 13 Stunden durchgeführt. Ein Vorbringen, aus welchen Gründen die Schadensmeldung nicht früher übermittelt werden konnte, liegt nicht vor. Weiters wurden die mit der Schadensmeldung versprochenen Fotos mehr als ein Jahr lang nicht übermittelt.

Es ist für das Versicherungsvertragsrecht anerkannt, dass grobe Fahrlässigkeit gegeben ist, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht

ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen (vgl. RS0030331, zuletzt 7 Ob 17/11t).

Nach Ansicht der Schlichtungskommission hatte die antragsgegnerische Versicherung daher aufgrund der unvollständigen Schadensmeldung auch keinen Anlass, zu diesem Zeitpunkt selbst einen Sachverständigen zu beauftragen, zumal keine Ansatzpunkte für die Bemessung des Schadensumfanges vorhanden waren.

Das Vorbringen, dass die verspätete Schadensmeldung insofern nicht relevant sei, als im Gutachten jeder Schritt der Schadensbehebung genau dokumentiert sei, stellt keinen tauglichen Kausalitätsgegenbeweis dar, da der antragsgegnerischen Versicherung nicht dieselben Möglichkeiten der Schadenbeurteilung zur Verfügung stehen wie bei einer Begutachtung vor Ort durch einen von ihr selbst beauftragten Sachverständigen. Der antragsgegnerischen Versicherung kann zugestanden werden, über eine solche Beauftragung erst zu entscheiden, wenn ihr eine vollständige Schadensmeldung zur Verfügung steht.

Eine Beurteilung der Frage, ob der Schaden als solcher von der gegenständlichen Versicherung umfasst ist, kann daher aus den dargelegten Gründen dahingestellt bleiben.

Was die geltend gemachten Kosten des Sachverständigengutachtens betrifft, so steht fest, dass der Sachverständige nicht bedingungsgemäß von der antragsgegnerischen Versicherung beauftragt worden ist. Sie ist daher nicht zur Tragung dieser Kosten verpflichtet, zumal sie auch nicht zur Deckung des Schadens verpflichtet ist.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 25. Mai 2011